

RS Lvwg 2020/9/23 LVwG-VG-8/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

23.09.2020

Norm

B-VG Art9 Abs1

B-VG Art14b

B-VG Art49

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §1 Abs1

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 Abs2

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 Abs15

AVG 1991 §6

Rechtssatz

Die Bezeichnung der zuständigen Nachprüfungsinstanz in der Bekanntmachung oder in der Ausschreibungsunterlage ist nach der RSp (vgl Verweise in Walther in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht4, Rz 1900) einer Präklusion nicht zugänglich, weil es sich dabei nicht um eine Festlegung handelt, die die Auftragsdurchführung betrifft und sohin den Auftraggeber oder Bewerber bzw Bieter bindet, sondern um eine solche, die von der entscheidenden Vergabekontrollbehörde von Amts wegen zu beurteilen ist. Eine Vergabekontrollbehörde wird also auch nicht dadurch zuständig, dass sie (unrichtig) als zuständige Behörde in der Ausschreibung angegeben ist.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; öffentliches Auftragswesen; Rechtsschutzregime; Völkerrecht; territorialer Anwendungsbereich;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.VG.8.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at